

§13

**Entschädigung für Untersuchungshaft
und Strafen mit Freiheitsentzug**

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

Diese Vorschrift sicherte eine sofortige einheitliche Bearbeitungsgrundlage für alle Entschädigungsanträge nach Inkrafttreten der StPO ohne Rücksicht auf den Sachstand und schloß aus, daß auf Grund früherer Rechtsvorschriften entschiedene Anträge nochmals zu prüfen waren. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden. Bei

einem jetzt eingeleiteten und durchgeführten Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahren sind die Bestimmungen des 10. Kapitels der StPO auch dann anzuwenden, wenn die Rechtskraft des aufgehobenen Urteils vor Inkrafttreten der StPO eingetreten ist.

§14

Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsordnung geregelt soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

Diese Durchführungsverordnung wurde als I.DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen — am 1. 2. 1968 erlassen. Sie wurde durch die (neue) I.DVO zum

EGStGB -- Verfolgung von Verfehlungen - vom 19.12. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) ersetzt, die am 1.4. 1975 in Kraft getreten ist.

§15

(aufgehoben)

§16

(aufgehoben)

Die §§15 und 16 enthielten Vorschriften GVG mit Wirkung vom 1.11. 1974 aufgehoben über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Sie wurden durch § 60 Abs. 2 Ziff. 6

§17

(aufgehoben)